

Preisfragen/Angebote:
Augsburger Str. 235 b
70327 Stuttgart
Fon 0711.30506.25
Fax 0711.30506.60
verkauf@mertz Kies.de

Werk Mertzmix:
Alte Untertürkheimer Str. 70
70372 Stuttgart-Untertürkheim

Mertzmix GmbH & Co. KG, Stuttgart



BEWA
TRANSPORTBETON

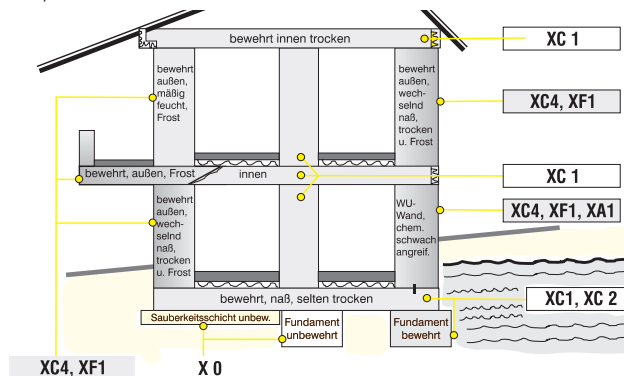
PREISE 8/2003
TRANSPORTBETON

Betone Hochbau

Festigkeitsentwicklung Wärmeentwicklung Sulfatbeständigkeit	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen X	Konsistenz	Größtkorn mm	Pumpfähigkeit	A = CEM II A-LL 32,5 R mittlere hoch gering		B = CEM II A-LL 42,5 R schnellere sehr hoch gering		C = CEM I 32,5 N-NW/HS langsamere gering hoch		F1 = CEM III/B 32,5 N- NW/HS langsamere gering hoch	
						Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm
unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	0	F1	32		100 A	91,50	100 B	93,00				
	C 8/10	0	F1	16		108 A	93,00	108 B	94,50				
	C 8/10	0	F3	32		104 A	91,00	104 B	92,50				
	C 8/10	0	F3	16	Pu	112 A	93,00	112 B	94,50				
	C 12/15	0	F1	32		120 A	94,00	120 B	95,50				
	C 12/15	0	F1	16		135 A	94,50	135 B	96,00				
	C 12/15	0	F3	32	Pu	130 A	93,00	130 B	94,50	130 C	95,50	130 F	94,50
	C 12/15	0	F3	16	Pu	141 A	93,50	141 B	95,00	141 C	96,00	141 F	95,00
Innenbauteile, Gründungsbauteile (trocken oder ständig feucht)	C 16/20	C1 C2	F3	32	Pu	161 A	98,00	161 B	99,50	161 C	100,50	161 F	99,50
	C 16/20	C1 C2	F3	16	Pu	183 A	98,50	183 B	100,00	183 C	101,00	183 F	100,00
Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	C 20/25	C3	F3	32	Pu	210 A	100,50	210 B	102,50	210 C	103,50	210 F	102,50
	C 20/25	C3	F3	16	Pu	235 A	102,50	235 B	104,50	235 C	105,50	235 F	104,50
	C 20/25	C3	F3	8	Pu	247 A	105,50	247 B	107,50	247 C	108,50	247 F	107,50
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost chemisch schwach angreifende Umgebung	C 25/30	C4 F1 A1	F3	32	Pu	260 A	103,50	260 B	105,50	260 C	106,50	260 F	105,50
	C 25/30	C4 F1 A1	F3	16	Pu	310 A	105,00	310 B	107,00	310 C	108,00	310 F	107,00
	C 25/30	C4 F1 A1	F3	8	Pu	345 A	108,50	345 B	110,50	345 C	111,50	345 F	110,50
	C 30/37	C4 F1 A1	F3	32	Pu			355 B	108,50	355 C	109,50	355 F	108,50
	C 30/37	C4 F1 A1	F3	16	Pu			405 B	111,50	405 C	112,50	405 F	111,50
	C 30/37	C4 F1 A1	F3	8	Pu			445 B	117,00	445 C	118,00	445 F	117,00
	C 30/37	C4 F1 A1	F3	32	Pu	359 A	110,50	359 B	113,00	359 C	114,00	359 F	113,00
	C 30/37	C4 F1 A1	F3	16	Pu	409 A	112,00	409 B	114,50	409 C	115,50	409 F	114,50
Sommer- Rezeptur >25 °C	C 35/45	A3 D3 M2 M3*	F3	32	Pu			456 B	126,00	456 C	127,00	456 F	126,00
	C 35/45	A3 D3 M2 M3*	F3	16	Pu			506 B	128,50	506 C	129,50	506 F	128,50
	C 40/50	A3 D3 M2 M3*	F3	32	Pu			556 B	132,00	556 C	133,00	556 F	132,00
	C 40/50	A3 D3 M2 M3*	F3	16	Pu			606 B	133,50	606 C	134,50	606 F	133,50
Anwendungsgebiete mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel sowie hohe Wassersättigung ohne Taumittel	C 25/30	F2 F3 (LP)	F3	32	Pu	263 A	115,50	263 B	118,00	263 C	119,00		
	C 25/30	F2 F3 (LP)	F3	16	Pu	313 A	116,50	313 B	119,00	313 C	120,00		
Anwendungsgebiete mit hoher Wassersättigung mit Taumittel	C 30/37	F4 (LP)	F3	32	Pu			358 B	120,00	358 C	121,00		
	C 30/37	F4 (LP)	F3	16	Pu	-		408 B	122,00	408 C	123,00		
	C 30/37	F4 (LP)	F3	8	Pu			447 B	124,50	447 C	125,50		
Anwendungsbereiche für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung	C 35/45	A2 D2 F2 F3	F3	32	Pu	-		455 B	124,00	455 C	125,00	455 F	124,00
	C 35/45	A2 D2 F2 F3	F3	16	Pu	-		505 B	126,00	505 C	127,00	505 F	126,00
	C 35/45	A2 D2 F2 F3	F3	8	Pu			545 B	128,50	545 C	129,50	545 F	128,50
	C 35/45	A2 D2 F2 F3	F3	32	Pu			457 B	127,50	457 C	128,50	457 F	127,50
	C 35/45	A2 D2 F2 F3	F3	16	Pu			507 B	129,00	507 C	130,00	507 F	129,00
	C 45/55	A2 D2 F2 F3	F3	32	Pu	-		650 B	135,00	650 C	136,00	650 F	135,00
C 45/55	A2 D2 F2 F3	F3	16	Pu	-		660 B	137,00	660 C	138,00	660 F	137,00	

* Bei Hartstoffeinstreuung gemäß DIN 1100 zusätzlich Expositionsklasse M3!

Beispiel der Expositionsklassen

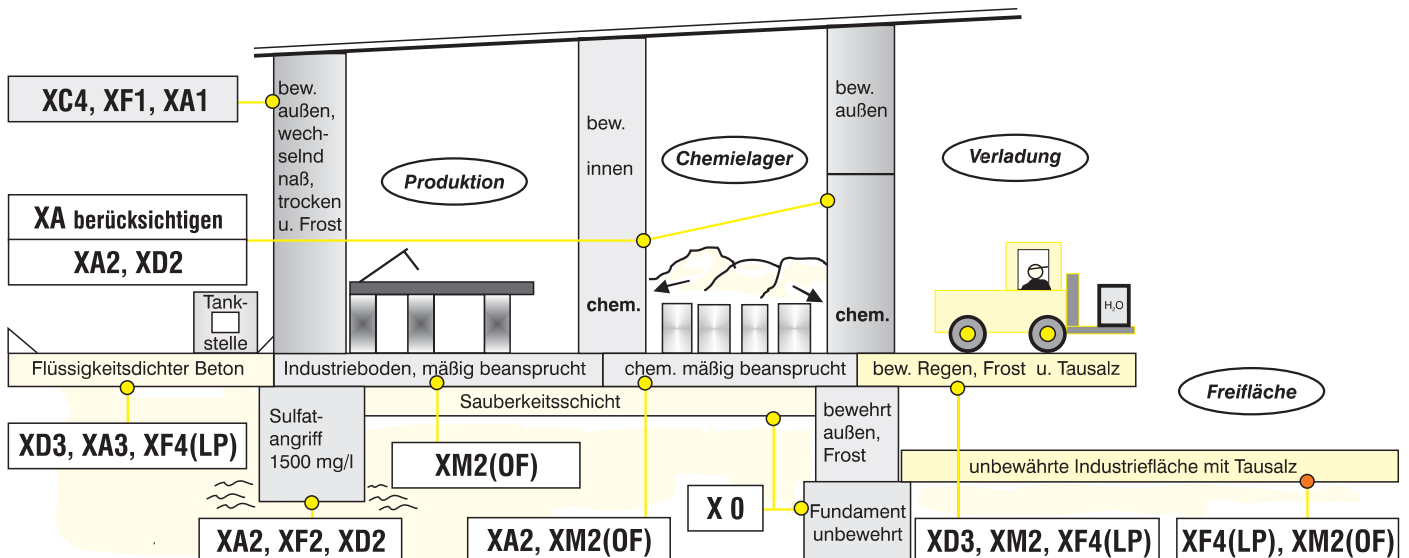


Betone Industriebau

Festigkeitsentwicklung Wärmeentwicklung Sulfatbeständigkeit	Festigkeitsklasse	Expositionsclassen X	Konsistenz	Größtkorn mm	Pumpfähigkeit	A = CEM II A-LL 32,5 R mittlere hoch gering		B = CEM II A-LL 42,5 R schnellere sehr hoch gering		C = CEM I 32,5 N-NW/HS langsamere gering hoch		F = CEM III/B 32,5 N- NW/HS langsamere gering hoch	
						Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm
Chloridhaltige Sprühnebel und mäßige Verschleißbeanspruchung von Böden mit Luftbereifung, sowie starker Verschleiß durch Luft- oder Gummibereifung	C 30/37	D1 M1 (M2 OF)	F3	32	Pu	356 A	109,00	356 B	111,50	356 C	112,50	356 F	111,50
	C 30/37	D1 M1 (M2 OF)	F3	16	Pu	406 A	112,50	406 B	115,00	406 C	116,00	406 F	115,00
Anwendungsbereiche Wasserundurchlässig gem. Richtlinie DAfStb (WU-Richtlinie) geplant WUH1/N1	C 25/30	C4 F1 A1	F3	32	Pu	261 A	107,00	261 B	109,00	261 C	110,00	261 F	109,00
	C 25/30	C4 F1 A1	F3	16	Pu	312 A	109,50	312 B	111,50	312 C	112,50	312 F	111,50
	C 25/30	C4 F1 A1	F3	8	Pu	346 A	112,00	346 B	114,00	346 C	115,00	346 F	114,00
	C 30/37	C4 F1 A1	F3	32	Pu			360 B	113,00	360 C	114,00	360 F	113,00
	C 30/37	C4 F1 A1	F3	16	Pu			412 B	115,00	412 C	116,00	412 F	115,00
Anwendungsbereiche für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung	C 30/37	C4 F1 A1	F3	8	Pu			446 B	122,00	446 C	123,00	446 F	122,00
	C 35/45	A2 D2 F2 F3	F3	32	Pu					455 C	125,50	455 F	124,50
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost. chemisch schwach angreifende Umgebung	C 35/45	A2 D2 F2 F3	F3	16	Pu					505 C	127,00	505 F	126,00
	C 25/30	C4 F1 A1	F3	32	Pu	264 A	107,50	264 B	110,00	264 C	111,00	264 F	110,00
Anwendungsbereiche mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel sowie hohe Wassersättigung ohne Taumittel	C 25/30	C4 F1 A1	F3	16	Pu	314 A	109,00	314 B	111,00	314 C	112,00	314 F	111,00
	C 25/30	F2 F3 (LP)	F3	32	Pu	263 A	115,50	263 B	118,00	263 C	119,00		
Speziell für Industrieböden	C 25/30	F2 F3 (LP)	F3	16	Pu	313 A	116,50	313 B	119,50	313 C	120,50		
	C 30/37	D1 M1 (M2 OF)	F3	32	Pu	357 A	114,50	357 B	117,00	357 C	118,00	357 F	117,00
FD-Beton, flüssigkeitsdicht gemäß Richtlinie DAfStb (Umgang mit wassergefährdeten Stoffen)	C 30/37	D1 M1 (M2 OF)	F3	16	Pu	407 A	116,00	407 B	118,00	407 C	119,00	407 F	118,00
	C 30/37	D1 M1 (M2 OF)	F3	8	Pu			445 B	117,00	445 C	118,00	445 F	117,00
FD-Beton, flüssigkeitsdicht gemäß Richtlinie DAfStb (Umgang mit wassergefährdeten Stoffen)	C 30/37	F4 (LP)	F3	32	Pu	856 A	118,00	856 B	120,00	856 C	121,00		
	C 30/37	F4 (LP)	F3	16	Pu	859 A	120,00	859 B	122,00	859 C	123,00		
	C 30/37	D1 M1 (M2 OF)	F3	32	Pu	855 A	118,50	855 B	118,00	855 C	119,00	855 F	118,00
	C 30/37	D1 M1 (M2 OF)	F3	16	Pu	858 A	119,00	858 B	120,00	858 C	121,00	858 F	120,00
	C 35/45	A3 D3 M2 M3*	F3	32	Pu			456 B	126,00	456 C	127,00	456 F	126,00
C 35/45	A3 D3 M2 M3*	F3	16	Pu			506 B	128,50	506 C	129,50	506 F	128,50	

* Bei Hartstoffeinstreuung gemäß DIN 1100 zusätzlich Expositionsklasse M3!

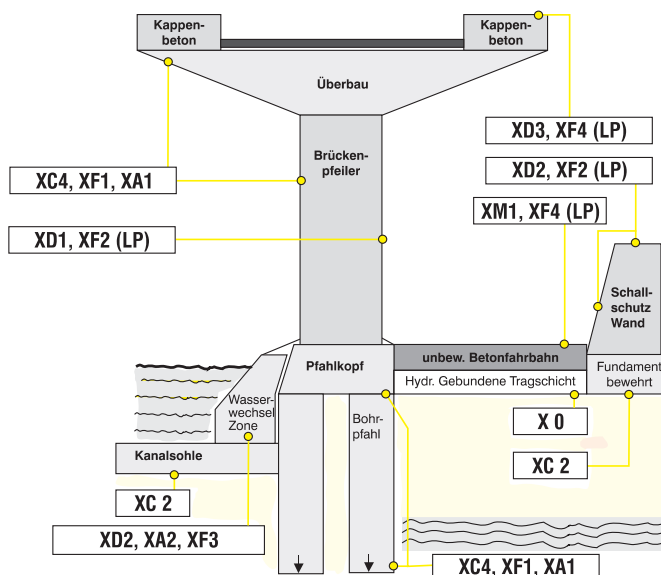
Beispiel der Expositionsclassen



Betone Ingenieurbau

Festigkeitsentwicklung Wärmeentwicklung Sulfatbeständigkeit	Festigkeitsklasse	Expositionsklassen X	Konsistenz	Größtkorn mm	Pumpfähigkeit	A = CEM II A-LL 32,5 R mittlere hoch gering		B = CEM II A-LL 42,5 R schnellere sehr hoch gering		C = CEM I 32,5 N-NW/HS langsamere gering hoch		F = CEM III/B 32,5 N- NW/HS langsamere gering hoch	
						Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm	Abruf-Nr.	Preis €/cbm
Bohrpfahlbeton mit schwach chemisch angreifender Umgebung nach DIN 4014	C 25/30	C4 F1 A1	F5	32	Pu	812 A	107,50	812 B	109,50	812 C	110,50	812 F	109,50
	C 25/30	C4 F1 A1	F5	16	Pu	825 A	110,00	825 B	112,00	825 C	113,00	825 F	112,00
	C 30/37	C4 F1 A1	F5	32	Pu	818 A	117,00	818 B	119,00	818 C	120,00	818 F	119,00
	C 30/37	C4 F1 A1	F5	16	Pu	831 A	118,00	831 B	120,00	831 C	121,00	831 F	120,00
Bohrpfahlbeton mit hohem Sulfatwiderstand und mäßig chemischem Angriff nach DIN EN 206-1	C 35/45	A2 B2 F2 F3	F5	32	Pu					814 C	132,00	814 F	131,00
	C 35/45	A2 B2 F2 F3	F5	16	Pu					827 C	134,00	827 F	133,00
Unterwasserbeton	C 25/30	C4 F1 A1	F4	32	Pu	841 A	114,00	841 B	116,00	841 C	117,00	841 F	116,00
	C 25/30	C4 F1 A1	F4	16	Pu	846 A	116,00	846 B	118,00	846 C	119,00	846 F	118,00
	C 30/37	C4 F1 A1	F4	32	Pu	842 A	120,50	842 B	122,50	842 C	123,50	842 F	122,50
	C 30/37	C4 F1 A1	F4	16	Pu	847 A	122,00	847 B	124,00	847 C	125,00	847 F	124,00
ZTV-Ing.-Beton mit hoher Wassersättigung mit Taumittel Kappenbeton	C 25/30	F4 (LP) D3	F2	32	Pu	778 A	119,50						
	C 25/30	F4 (LP) D3	F2	16	Pu	793 A	120,50						
ZTV-Ing.-Beton für senkrechte Flächen im Sprühnebel- und Spritzwasserbereich oder in der Wasserwechselzone mit mäßig chemischem Angriff, mäßige Wassersättigung mit Taumittel und hohe Wassersättigung ohne Taumittel	C 30/37	A2 D2 F2 (LP)	F3	32	Pu			784 B	122,00	784 C	123,00	784 F	122,00
	C 30/37	A2 D2 F2 (LP)	F3	16	Pu			799 B	124,50	799 C	125,50	799 F	124,50
	C 35/45	A2 D2 F2 F3	F3	32	Pu			783 B	127,00	783 C	128,00	783 F	127,00
	C 35/45	A2 D2 F2 F3	F3	16	Pu			798 B	129,00	798 C	130,00	798 F	129,00
	C 35/45	A2 D2 F2 F3	F3	8	Pu			807 B	132,00	807 C	133,00	807 F	132,00
	C 30/37	A2 D2 F2 F3	F3	32	Pu	782 A	119,00	782 B	121,00	782 C	122,00	782 F	121,00
ZTV-Ing.-Beton für senkrechte Flächen im Sprühnebelbereich mäßige Wassersättigung mit Taumittel sowie hohe Wasser-sättigung ohne Taumittel	C 30/37	A2 D2 F2 F3	F3	16	Pu	797 A	120,00	797 B	122,00	797 C	123,00	797 F	122,00
	C 30/37	A2 D2 F2 F3	F3	8	Pu	808 A	124,00	808 B	126,00	808 C	127,00	808 F	126,00
	C 30/37	A2 D2 F2 F3	F3	8	Pu	808 A	124,00	808 B	126,00	808 C	127,00	808 F	126,00
ZTV-Ing.-Beton für senkrechte Flächen im Sprühnebelbereich mäßige Wassersättigung mit Taumittel sowie hohe Wasser-sättigung ohne Taumittel	C 25/30	D1 F2 F3 (LP)	F3	32	Pu	785 A	116,00	785 B	118,00	785 C	119,00	785 F	118,00
	C 25/30	D1 F2 F3 (LP)	F3	16	Pu	800 A	117,00	800 B	119,00	800 C	120,00	800 F	119,00
ZTV-Ing.-Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	C 25/30	C4 F1 A1	F3	32	Pu	786 A	105,50	786 B	107,50	786 C	108,50	786 F	107,50
	C 25/30	C4 F1 A1	F3	16	Pu	801 A	107,00	801 B	109,00	801 C	110,00	801 F	109,00
	C 25/30	C4 F1 A1	F3	8	Pu	805 A	110,00	805 B	112,00	805 C	113,00	805 F	112,00
	C 30/37	C4 F1 A1	F3	32	Pu			787 B	112,00	787 C	113,00	787 F	112,00
	C 30/37	C4 F1 A1	F3	16	Pu			802 B	114,00	802 C	115,00	802 F	114,00
	C 30/37	C4 F1 A1	F3	8	Pu			806 B	116,00	806 C	117,00	806 F	116,00

Beispiel der Expositionsklassen



Spezialbaustoffe

Festigkeitsentwicklung Wärmeentwicklung Sulfatbeständigkeit						A = CEM II A-LL 32,5 R		B = CEM II A-LL 42,5 R			
						mittlere hoch gering	schnellere sehr hoch gering				
Beton- eigenschaften		Bindemittelgehalt	Konsistenz	Größtkorn mm	Pumpfähigkeit						
						Abruf- Nr.	Preis €/cbm	Abruf- Nr.	Preis €/cbm		
Verlegemörtel 0/2 (Sandsondermischung)											
Glattstrich		100	F1	2		2 A	85,00	2 B	86,00		
		250	F1	2		3 A	98,50	3 B	100,00		
		300	F1	2		4 A	102,50	4 B	104,50		
		350	F1	2		5 A	107,50	5 B	109,50		
		400	F1	2		6 A	112,00	6 B	114,50		
		500	F1	2		8 A	120,50	8 B	124,00		
		550	F1	2		9 A	125,00	9 B	128,50		
Verlegemörtel 0/8 (Estrichsondermischung)											
Rauhstrich		200	F1	8		27 A	94,50	27 B	96,00		
		250	F1	8		28 A	98,50	28 B	100,00		
		300	F1	8		29 A	103,00	29 B	105,00		
		350	F1	8		30 A	107,50	30 B	110,00		
		400	F1	8		31 A	112,00	31 B	114,50		
		450	F1	8		32 A	116,50	32 B	119,50		
		500	F1	8		33 A	121,00	33 B	124,50		
		600	F1	8		34 A	130,00	34 B	134,00		
Einkornbeton (Drainbeton)											
Körnung 2-8 mm		200		8		51 A	90,00	51 B	91,00		
Körnung 8-16 mm		120		16		55 A	85,00	55 B	85,50		
Körnung 8-16 mm		200		16		56 A	91,00	56 B	92,00		
Körnung 16-32 mm		120		32		59 A	85,00	59 B	85,50		
Körnung 16-32 mm		200		32		60 A	91,00	60 B	92,00		
Körnung 2-32 mm		200		32		67 A	90,00	67 B	91,00		
Körnung 8-32 mm		200		32		70 A	90,00	70 B	91,00		
Porenleichtbeton das fließende Füllmaterial											
Tank- und Arbeitsraumverfüllung		Trockenrohddichte	0,8	2	Pu			986 B	124,00	400 kg Sandanteil	
Kanalverfüllung		Trockenrohddichte	1,0	2	Pu			987 B	122,00	520 kg Sandanteil	
Kanalverfüllung		Trockenrohddichte	0,7	2	Pu			988 B	129,00	120 kg Sandanteil	

Leistungen und Zuschläge

Preise sind Netto-Preise, zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.		€
Minderungen	Bei Abnahme von weniger als 5,0 m ³ Beton berechnen wir für die Differenz bis 5,0 m ³ als Fracht-Zuschlag	12,50/m³
Selbstabholer	Ab Werk Preisnachlaß Nur Beton der Konsistenz F1, F2 kann per LKW (mit Ladefläche) abgeholt werden. Für alle anderen Betone ist ein Transportbetonfahrnis erforderlich.	5,00/m³
Entladung und Wartezeit	Die Fahrzeuge sind bei der Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von 5 Minuten je m ³ ist im Preis inbegriffen. Darüber hinausgehende Entlade- und Wartezeiten	1,00/Min.
Lieferungen außerhalb der regulären Arbeitszeit	Die normale Beladezeit liegt Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr. Für Beladungen in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr mindestens jedoch Für Beladungen ab 22.00 Uhr mindestens jedoch - (Nachtzuschlag) Für Beladungen an Samstagen von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr danach, sowie an Sonn- und Feiertagen Kosten für behördliche Genehmigungen zuzüglich	5,00/m³ 140,00/Std. 15,00/m³ 230,00/Std. 4,60/m³ nach Vereinbarung
Winterzuschlag	vom 1. Dezember bis Ende Februar	3,50/m³
Frischbetoneigenschaften	Konsistenzhöhung zur Verbesserung der Verarbeitbarkeit um eine Konsistenzklasse um zwei Konsistenzklassen Verlängerte Verarbeitungszeiten bis 3 Std. über 3 bis 5 Std. über 5 bis 7 Std. über 7 Std. Chromatreduzierer f. manuell zu verarbeitende Produkte	9,00/m³ 15,00/m³ 3,00/m³ 5,50/m³ 7,50/m³ Anfrage 7,00/m³
Beimischen auf der Baustelle -ab Werk-	Bei nicht von uns gestellten und dosierten Zusatzmitteln bzw. Zusatzstoffen erlischt unsere Gewährleistung	7,00/m³
Ausdruck von Soll- und Istwert	Bei Beton nach ZTV-Ing. erforderlich und bereits im Preis enthalten. Auf Wunsch erfolgt der Ausdruck auch bei anderen Betonsorten gegen Aufpreis von	2,50/m³
Entsorgungsaufwand	Für nicht abgenommenen Beton nach Aufwand, mindestens jedoch	70,00/m³
Umdisponierung oder Stornierung	einer Betonbestellung oder Betonförderung	nach Aufwand

Auftragsabwicklung	<p>Betonabrufe erbitten wir möglichst 24 Stunden vor Auslieferung, dabei bitten wir anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> · genaue Rechnungsanschrift · genaue Baustellenbezeichnung · Liefertermin: Tag und Uhrzeit · Baustoffeigenschaften, Abruf-Nr. · Gesamtmenge und Förderart · Lieferrhythmus, jew. Bedarf (m³/h) · (Pumpe, Kran etc.) · ggf. Probewürfel-Bestellung · ggf. Gütebescheinigungs-Bestellung
Überwachung	<p>Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Die Eigenüberwachung erfolgt durch unseren Eigenüberwacher, die BBQ-Bautechnik in Baden-Württemberg GmbH mit ihrer Prüfstelle „E“ und „W“ gemäß den Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems.</p> <p>Die Zertifizierung erfolgt durch: Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Baden-Württemberg (BÜV-ZERT) e.V., Rutesheim.</p>
Gewährleistung	<p>Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir, ab der Anlieferung, eine 5jährige Gewährleistung.</p> <p>Veränderungen des gelieferten Betons sind unzulässig, insbesondere durch die Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrer ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezeptmenge hinaus) zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und eventuell besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons.</p> <p>Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Überwachungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.</p>
Prüfungen	<p>Gemäß der Sortenauswahl nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 beträgt bei der Verwendung von Zementen mit niedriger Wärmeentwicklung und hohem Sulfatwiderstand das Prüfalter 56 Tage.</p>
Beton für horizontale Flächen:	<p>Bei Verwendung von Naturkies ist das Auftreten von quellfähigen Bestandteilen entspr. der DIN 4226-1 Teil I Abs. 7.6.3.3 nicht auszuschließen. Für Schäden nach der Oberflächenbearbeitung (durch maschinelles Glätten, Vakuumbehandlung, Sandstrahlen und dergleichen) können wir keine Gewährleistung übernehmen. Bei LP-Beton sollte ein maschinelles Glätten unterlassen werden, da sich sonst unter der Oberfläche die Luftporen ansammeln und diese dann abplatzt.</p>
Preisstellung	<p>Die Preise verstehen sich für 1 m³ Transportbeton, der 1 m³ verdichtetem Beton entspricht, frei Baustelle, zugefahren durch Spezialfahrzeuge. Die Zufahrtswege müssen gut befahrbar sein.</p> <p>Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.</p>
Zahlungsbedingungen	<p>Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung kommt der Käufer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.</p> <p>Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.</p>
Geschäftsgrundlage	<p>Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen und unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten sind Inhalt aller Angebote, Aufträge bzw. Lieferungen.</p>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, z. B.: Fix- und Fertigmörtel, fließendes Füllmaterial und Fließestrich, nachfolgend kurz als „Beton-/Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Mengen ist der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichterhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m³ in höchstens 3 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteigenschaften erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer.

Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.

Offensichtlich mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von

Unternehmern sofort bei der Ablieferung des Betons/Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unan-gestastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton-/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens Euro 2,5 Mio. beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Unternehmers verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. Sicherungsrechte

Gelieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons/Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek auf Grund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge

bleibt unberührt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berechnen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Unternehmer im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss ausserhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Leistungserschwernisse, wie z. B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht besritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Unternehmern ist der Sitz unserer Gesellschaft.